



Bericht

**über die im Jahr 2016 ergriffenen Maßnahmen
zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten
mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des
§ 184b des Strafgesetzbuchs**

September 2017

I. Vorbemerkung

Kinderpornografie ist die Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und die Dokumentation schwerer Straftaten. Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften sind deshalb nach § 184b des Strafgesetzbuchs (StGB) mit Strafe bedroht.

Kinderpornografisch ist eine Schrift (§ 11 Absatz 3 StGB) dann, wenn sie

- sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
- die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- die sexuelle aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes

zum Gegenstand hat (Legaldefinition gemäß § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB).

Das World Wide Web (WWW) hat für die Verbreitung solcher Missbrauchsdarstellungen eine herausragende Bedeutung, weil die darüber angebotenen Inhalte weltweit für eine unbestimmte Vielzahl von Nutzern einfach zugänglich sind.

Die digitale Verbreitung muss deshalb im Interesse eines wirksamen Opferschutzes konsequent bekämpft werden. Mit jeder Verbreitungshandlung und mit jedem Aufruf einer bestimmten Datei werden die Kinder erneut zum Opfer.

Aus diesem Grund setzt die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 1. Dezember 2011 im Zusammenhang mit der Aufhebung des Zugangerschwerungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/8001) neben der konsequenten Strafverfolgung bei der Bekämpfung von Kinderpornografie im und über das Internet auf das Löschen dieser Inhalte im WWW. Eine enge Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren ist dabei eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg. Aus diesem Grund besteht eine enge Kooperation zwischen dem Bundeskriminalamt (BKA), der länderübergreifenden Stelle jugendschutz.net, der Hotline des eco-Verbandes der Internetwirtschaft e.V. (eco e.V.), der Hotline der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter e.V. (FSM e.V.), im Weiteren als „Beschwerdestellen“ bezeichnet, und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die Beschwerdestellen sind Mitglieder der International Association of Internet Hotlines (INHOPE), dem Dachverband von Internet-Beschwerdestellen, die weltweit operieren, Beschwerden über illegale Inhalte im Internet entgegennehmen und sich für eine schnellstmögliche Löschung dieser Inhalte einsetzen. Eine Evaluierung der Löschestrebungen im In- und Ausland erfolgt seit dem Jahr 2010.

In der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 1. Dezember 2011 wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Deutschen Bundestag jährlich für das Vorjahr die Ergebnisse der Löschbemühungen zu übermitteln. Dieser Bitte kommt die Bundesregierung hiermit nach.

II. Erläuterungen zum Bericht und zur Statistik

1. Gegenstand des Berichts

Wesentlicher Gegenstand dieses Berichts ist insbesondere die Evaluation von Maßnahmen, die auf die Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB abzielen. Darüber hinaus werden weitere Bemühungen und Projekte, die ebenfalls auf eine Reduzierung der Verfügbarkeit entsprechender Dateien abzielen, kurz skizziert.

2. Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen dem BKA und den Beschwerdestellen (Meldewege)

Die Zusammenarbeit zwischen dem BKA, den Beschwerdestellen und der BPjM beruht auf einer im Jahr 2007 geschlossenen und im Jahr 2011 aktualisierten Kooperationsvereinbarung. Im Jahr 2016 haben die Kooperationspartner das Verfahren zum Umgang mit Hinweisen evaluiert und Verfahrensanpassungen erarbeitet sowie mit der Umsetzung der Anpassungen begonnen.

In der Regel werden Hinweise auf Telemedienangebote mit kinderpornografischem Inhalt von Dritten an Polizeidienststellen oder an die Beschwerdestellen gemeldet. Zusätzliche Hinweise auf derartige Inhalte ergeben sich aus der Ermittlungsarbeit der Polizei. Die Beschwerdestellen geben die bei ihnen eingehenden Meldungen zu im Inland gehosteten URLs¹ unverzüglich an das BKA weiter - ebenso wenn eine URL tangiert ist, die einem Staat zugeordnet werden kann, in dem es keine INHOPE-Partner-Beschwerdestelle gibt.

Sofern es sich um Inhalte handelt, die in Deutschland gehostet werden, leitet das BKA die zur Strafverfolgung in Deutschland erforderlichen Schritte ein. Um die Löschung der Inhalte zu erreichen, muss in der Regel der Provider informiert werden, bei dem die Daten physisch gespeichert sind. Die Kooperationsvereinbarung sieht vor, dass diese Information zusätzlich zum polizeilichen Weg auch über die Beschwerdestellen erfolgen kann. Um die erforderlichen Strafverfolgungsmaßnahmen (insbesondere die Sicherung von Beweisen) und

¹ Uniform Resource Locator: Adressschema zur Identifikation und Lokalisation von Internetinhalten.

ggf. laufende Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden, leiten die Beschwerdestellen die notwendigen Schritte zur Löschung der betreffenden Inhalte erst nach Unterrichtung des BKA bzw. in Abstimmung mit dem BKA ein.

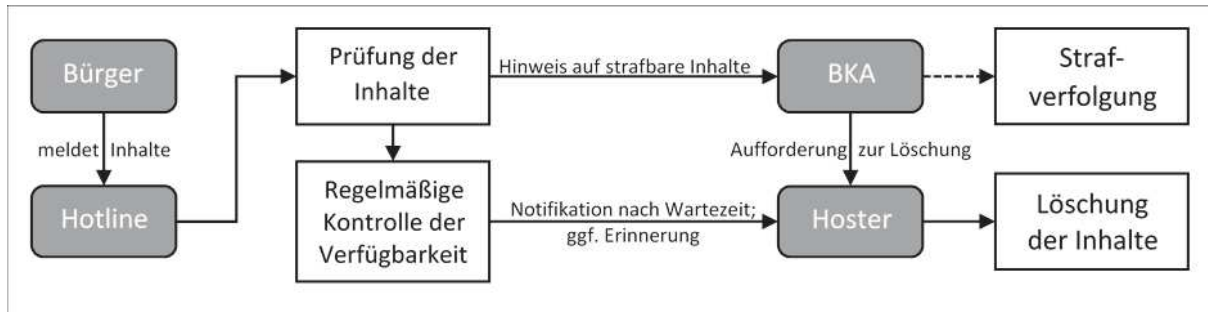


Abbildung 1:

Prozedere bei in Deutschland gehosteten Inhalten

Soweit es sich um im Ausland gehostete Inhalte handelt, leiten die Beschwerdestellen die erhaltenen Hinweise auf kinderpornografische Inhalte an die zuständige INHOPE-Partner-Beschwerdestelle weiter. In den Fällen, in denen es keine INHOPE-Partner-Beschwerdestelle gibt, wird der Hinweis durch das BKA an den jeweiligen Staat weitergeleitet. In den Fällen, in denen trotz Unterrichtung der im Ausland zuständigen Stelle die gemeldeten kinderpornografischen Inhalte weiterhin verfügbar sind, können die (deutschen) Beschwerdestellenden den ausländischen Provider auch direkt kontaktieren, um eine Löschung der Inhalte zu erwirken.

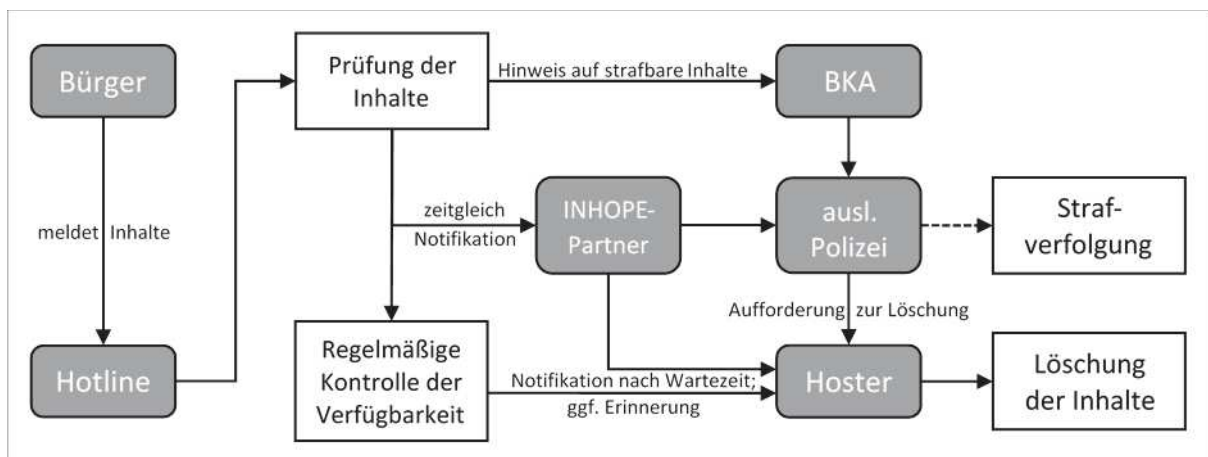


Abbildung 2:

Prozedere bei im Ausland gehosteten Inhalten

Im Ausland gehostete Inhalte, die nach 4 Wochen noch aufrufbar sind, werden seitens des BKA zwecks Durchführung eines Indizierungsverfahrens (= Aufnahme in die Liste der ju-

gendgefährdenden Medien) der BPjM benannt. Nach erfolgter Indizierung werden die betreffenden Internetadressen (URLs) in das sogenannte BPjM-Modul eingearbeitet.

Das BPjM-Modul ist eine von der BPjM aufbereitete Datei zur Filterung der im Ausland gehosteten und als jugendgefährdend eingestufteten Telemedienangebote, die sich als Modul (Blacklist) in geeignete Filterprogramme integrieren lässt. Überall dort, wo ein entsprechendes Programm mit integriertem BPjM-Modul verwendet wird, sind die betreffenden Inhalte nicht mehr abrufbar. Darüber hinaus haben sich die dem FSM e. V. angehörenden Suchmaschinenanbieter verpflichtet, die im BPjM-Modul aufgelisteten URLs im deutschen Suchdienst nicht anzuzeigen.

3. Kooperation der Beschwerdestellen

Die Abbildungen 1 und 2 veranschaulichen die unterschiedlichen Maßnahmen, die die Beschwerdestellen aktuell treffen, wenn sie Hinweise auf kinderpornografische Inhalte erhalten. Durchgeführt wird diese Arbeit von rechtlich und technisch geschultem Personal, welches durch das Engagement der Beschwerdestellen im INHOPE-Netzwerk auch aus dem dortigen Erfahrungs- und Expertise-Austausch schöpfen kann. Auf nationaler Ebene wird ein regelmäßiger Austausch gepflegt, wobei insbesondere die unterschiedlichen Hintergründe und Schwerpunkte von jugendschutz.net (als Kompetenzzentrum für Jugendschutz im Internet) und den Beschwerdestellen von FSM e.V. und eco e.V. (als Engagement der Internet-Branche im Rahmen der Selbstkontrolle) vielfältige Perspektiven bieten. Das ausgewogene Zusammenspiel von Jugendschutz, Selbstregulierung, Nähe zur Internetwirtschaft und Strafverfolgung ermöglicht ein ganzheitliches und wirksames Engagement gegen kinderpornografische Inhalte im Internet.

4. Funktion des INHOPE-Netzwerks

INHOPE ist der 1999 gegründete internationale Dachverband der Beschwerdestellen, die sich mit der Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen im Internet befassen. Die Beschwerdestellen von eco e.V., FSM e.V. und jugendschutz.net sind drei der insgesamt acht Gründungsmitglieder des INHOPE-Netzwerkes, welchem heute über 50 Beschwerdestellen in über 45 Staaten angehören. INHOPE unterstützt und fördert die Arbeit der Beschwerdestellen im internationalen Kampf gegen die Verbreitung kinderpornografischer Inhalte im Internet durch folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Etablierung von Standards für die Beschwerdestellen und Förderung des internationalen Austausches zur Festigung der Zusammenarbeit und

- Gewährleistung eines schnellen und effektiven Austausches von Meldungen über kinderpornographische Inhalte im WWW zwischen den Beschwerdestellen durch die Bereitstellung sicherer und effektiver Mechanismen und Werkzeuge.

Dazu betreibt INHOPE eine von Interpol gehostete Datenbank (IC-CAM²), über welche die teilnehmenden Beschwerdestellen ihre Meldungen über kinderpornografische Inhalte austauschen. Die Analysten bewerten, welche Inhalte zweifelsfrei allgemeingültig als Kinderpornografie einzustufen sind (sog. „Baseline“-Inhalte), und übermitteln die als kinderpornografisch eingestuften Inhalte zur weiteren Maßnahmenergreifung an die Beschwerdestelle des jeweiligen Staates, in dem das Material seinen Hosting-Ursprung hat. Gleichzeitig werden Inhalte, die als „Baseline“-Inhalte klassifiziert wurden, an Interpol übermittelt und können dort zur Identifizierung von Tätern und Opfern genutzt werden.

Weitere Schwerpunkte der Arbeit von INHOPE sind:

- Erweiterung des internationalen Netzwerkes sowie die Unterstützung neuer Mitglieder durch Beratung und Training,
- Schaffung eines besseren Verständnisses für die Arbeit der Beschwerdestellen auf internationaler Ebene bei Ermittlungsbehörden, Regierungen und anderen relevanten Organisationen mit dem Ziel einer besseren Kooperation und
- Förderung der weltweiten Bekanntheit von INHOPE und den Beschwerdestellen bei Unterstützern, aber auch bei der Bevölkerung.

Darüber hinaus bietet INHOPE diverse Trainingskurse, Workshops und Webinare, u.a. zu Recherchetechniken, Verbreitungswegen, aber auch zu Fürsorgemaßnahmen für das eingesetzte Personal.

5. Datenbasis der Statistik

Die Basis der statistischen Erhebungen bildet die Anzahl der jährlich beim BKA sowie den Beschwerdestellen eingegangenen Hinweise auf kinderpornografische Inhalte. Abgeleitete Maßzahlen sind:

- das Bearbeitungsaufkommen pro Monat,
- das Aufkommen unterteilt nach Serverstandorten im In- und Ausland,
- die Anzahl der kinderpornografischen Inhalte, die nach einer Woche bzw. nach vier Wochen gelöscht werden konnten, und
- die Herkunft des Ersthinweises.

² IC-CAM: "I see Child Abuse Material".

Die Kooperationspartner haben sich entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestags auf eine einheitliche Erfassungssystematik der eingehenden Hinweise und Methoden zum Zusammenführen der erforderlichen Daten beim BKA verständigt. Deren wesentlichen Bestandteile stellen sich wie folgt dar:

- Die statistische Erfassung bezieht sich ausschließlich auf Hinweise kinderpornografischer Natur im Sinne des § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB. Das BKA trifft im Zweifelsfall die Entscheidung darüber, ob ein Hinweis als „kinderpornografisch“ einzuordnen und in den Datenbestand aufzunehmen ist.
- Die Zählseinheiten der Statistik sind Adressen im WWW (URLs) in der größtmöglichen Einheit (Container-Prinzip). Das Container-Prinzip besagt, dass bei Webseiten, die zum Beispiel verschiedene kinderpornografische Bilder aufweisen, grundsätzlich nur die URL der Container-Seite und nicht die URL jedes einzelnen damit verlinkten Bildes gezählt wird; die Bild-URLs werden nur dann zusätzlich erfasst, wenn diese an anderer Stelle gehostet werden als die Container-URL (z. B. in einem anderen Staat).
- Für die Entscheidung, ob es sich um eine im In- oder Ausland gehostete URL handelt, ist der Standort des Servers maßgebend, auf dem die missbrauchsdarstellenden Inhalte physikalisch abgelegt sind. Der Bezug zu Deutschland kann aber auch hergestellt sein, wenn zum Beispiel der Content-Provider, der Host-Provider oder der IP-Block-Anbieter in Deutschland ansässig und damit eine Kontaktaufnahme in Deutschland möglich ist.

III. Statistische Auswertung der Löschbemühungen im Jahr 2016

1. Gesamtanzahl der beim BKA eingegangenen und weitergeleiteten Hinweise

Im Jahr 2016 wurden **insgesamt 2.721** (2015: 3.064) Hinweise zu kinderpornografischen Inhalten im WWW (In- und Ausland) durch das BKA statistisch erfasst. Im Vergleichszeitraum lag bei den Beschwerdestellen die Gesamtzahl aller erfassten URLs bei **2.789** (2015: 3.159).

Die Differenz von **68** gegenüber der BKA-Zahl betrifft z. B. Inhalte, die im Ausland gehostet wurden, und liegt unter anderem darin begründet, dass Fälle, die durch die Beschwerdestellen an das BKA weitergeleitet wurden, bereits vor der Sichtung durch das BKA nicht mehr abrufbar waren. Daher konnten diese Fälle beim BKA nicht mehr erfasst werden (sog. „Offline-Fälle“). Gründe, warum Inhalte nicht mehr aufrufbar waren, können in der Regel nicht erhoben werden. Entweder erfolgte die Löschung bereits auf Grund einer Meldung über IN-HOPE oder die Seite wurde in dem betreffenden Staat auf Grund eigener Maßnahmen bereits entdeckt und gelöscht. Denkbar ist auch, dass der Betreiber der Seite aus Verschlei-

rungsgründen regelmäßig den Host-Provider wechselt und sie von daher nicht mehr wie gemeldet auffindbar ist. Insgesamt konnten **34** Hinweise aus folgenden Gründen nicht mit einer Löschaufforderung weitergeleitet werden:

- In **16** Fällen handelte es sich um eine URL im Tor-Netzwerk³, wodurch der jeweilige Serverstandort verborgen war. Eine Unterrichtung eines ausländischen Kooperationspartners bzw. eines inländischen Service-Providers war nicht möglich, da zu diesen URLs eine Ermittlung des physikalischen Serverstandortes nicht möglich war.
- In **18** Fällen von im Ausland gehosteten URLs konnten diese aus rechtlichen Gründen nicht an einen ausländischen Kooperationspartner weitergeleitet werden.⁴

Den weiteren statistischen Auswertungen liegen somit **2.687** (2015: 3.018) weitergeleitete Hinweise zu kinderpornografischen Inhalten zugrunde. Von dieser Zahl wurden die Inhalte in 1.026 Fällen (**38 Prozent**) im Inland und in 1.661 Fällen (**62 Prozent**) im Ausland gehostet (2015: 1.227 Fälle bzw. 41 Prozent im Inland; 1.791 Fälle bzw. 59 Prozent im Ausland).

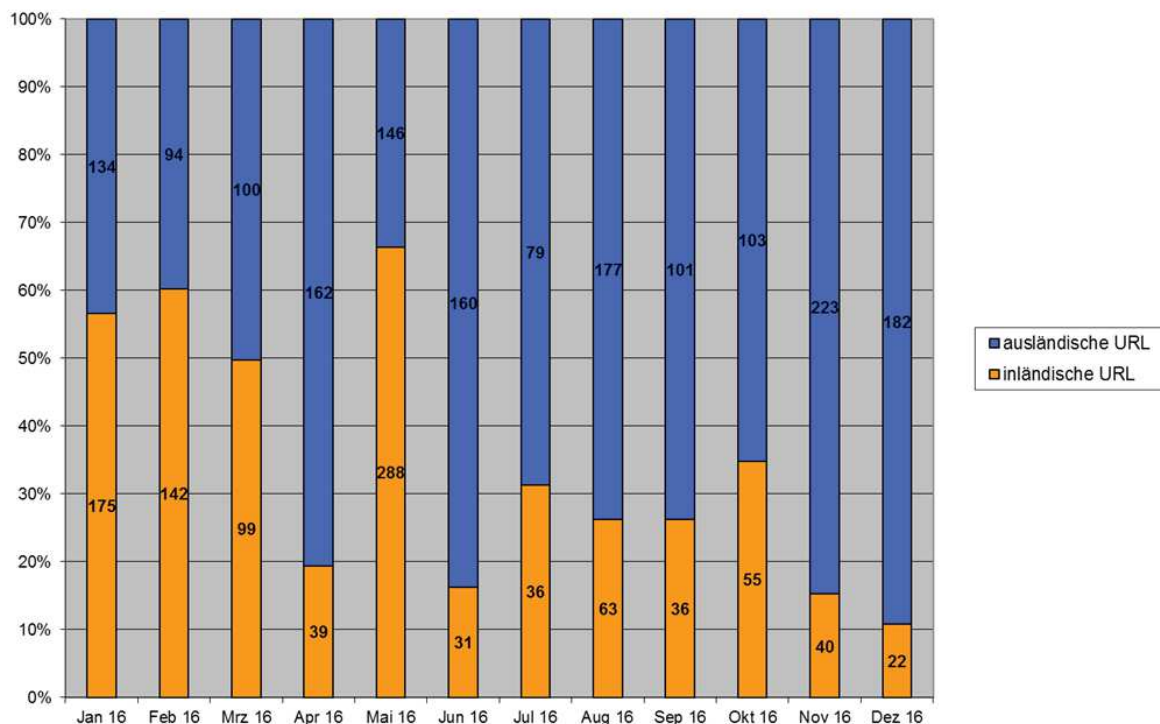


Abbildung 3:

Verhältnis der vom BKA weitergeleiteten in- und ausländischen URL im Jahr 2016 im Monatsvergleich

³ Tor ist ein Netzwerk u.a. zur Anonymisierung von Verbindungsdaten. Mit Tor kommunizieren die beiden Kommunikationspartner nicht unmittelbar miteinander. Stattdessen erfolgt deren Kommunikation über mindestens drei Zwischenstationen, wovon jede Station nur Kenntnis über den unmittelbaren Vorgänger und Nachfolger in der Kommunikationskette hat. Mit dieser Technik werden die zur Identifikation der Kommunikationspartner benötigten Daten (insb. IP-Adressen) wirksam verborgen.

⁴ Staaten mit Kooperationsbeschränkungen sind Staaten, mit denen der polizeiliche Informationsaustausch aufgrund bestimmter rechtlicher Besonderheiten nur eingeschränkt erfolgen kann. Hier handelt es sich in der Regel um Staaten, in denen für Sexualdelikte die Todesstrafe verhängt wird.

2. Inländische Inhalte (URL)

a) Verfügbarkeitszeitraum inländischer URL

Die Löschung der im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalte gelingt in der Regel schneller als die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte, da die Zahl der erforderlichen Verfahrensschritte geringer ist. **70 Prozent** (720) aller Inhalte in Deutschland wurden spätestens nach zwei Tagen gelöscht. Nach einer Woche lag die Erfolgsquote bereits bei **95 Prozent** (975). Der durchschnittliche Verfügbarkeitszeitraum lag somit bei **2,93 Tagen** (siehe unter b).

Ursächlich für die nach einer Woche noch verbliebenen Inhalte (5 Prozent) waren auch im Jahr 2016 der temporäre Verzicht auf Löschungen aus ermittlungstaktischen Gründen sowie technische und / oder organisatorische Probleme einzelner Provider bei der Umsetzung des Löschungsersuchens. BKA und Beschwerdestellen sind bestrebt, bei allen deutschen Providern die Dauer der Verfügbarkeit illegaler Inhalte zu verringern. Um künftig Umsetzungsprobleme bei einzelnen deutschen Providern zu minimieren, suchen zunächst insbesondere die Beschwerdestellen im Rahmen der Selbstregulierung das Gespräch mit diesen. Sollten dennoch Verfügbarkeitszeiten von über einer Woche festgestellt werden, so werden sowohl gefahrenabwehrrechtliche als auch strafprozessuale Maßnahmen seitens des BKA / der Polizei geprüft.

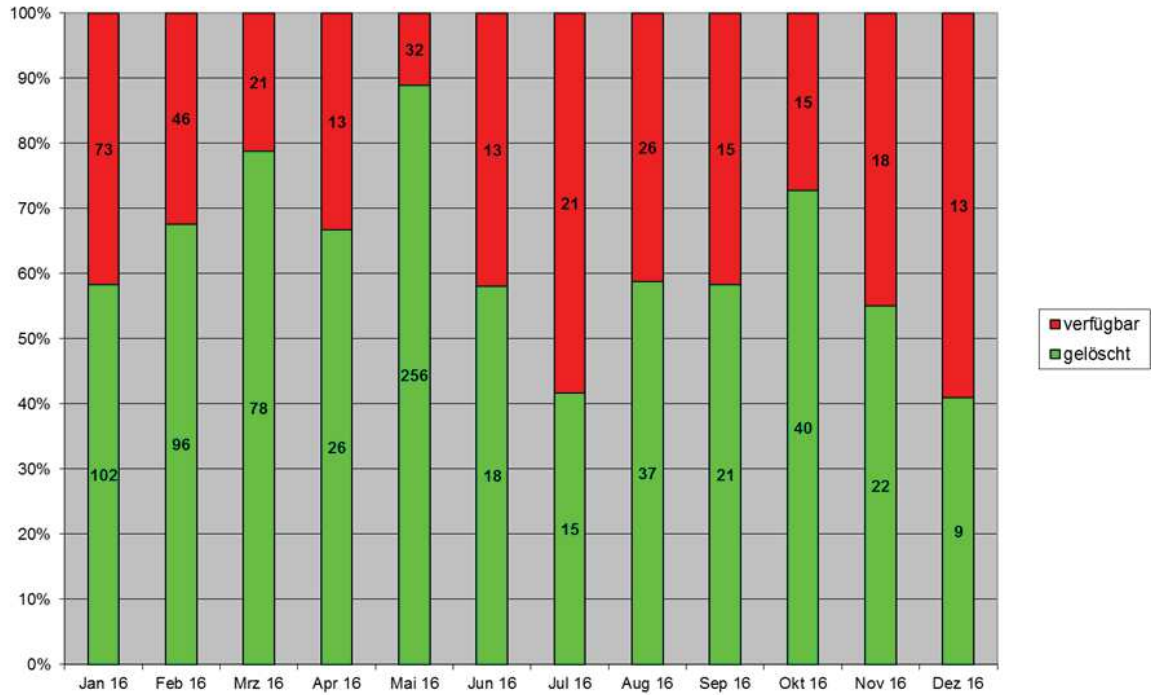


Abbildung 4:

Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren inländischen Inhalten (URL) im Jahr 2016 zwei Tage nach Eingang des Hinweises im BKA im Monatsvergleich.

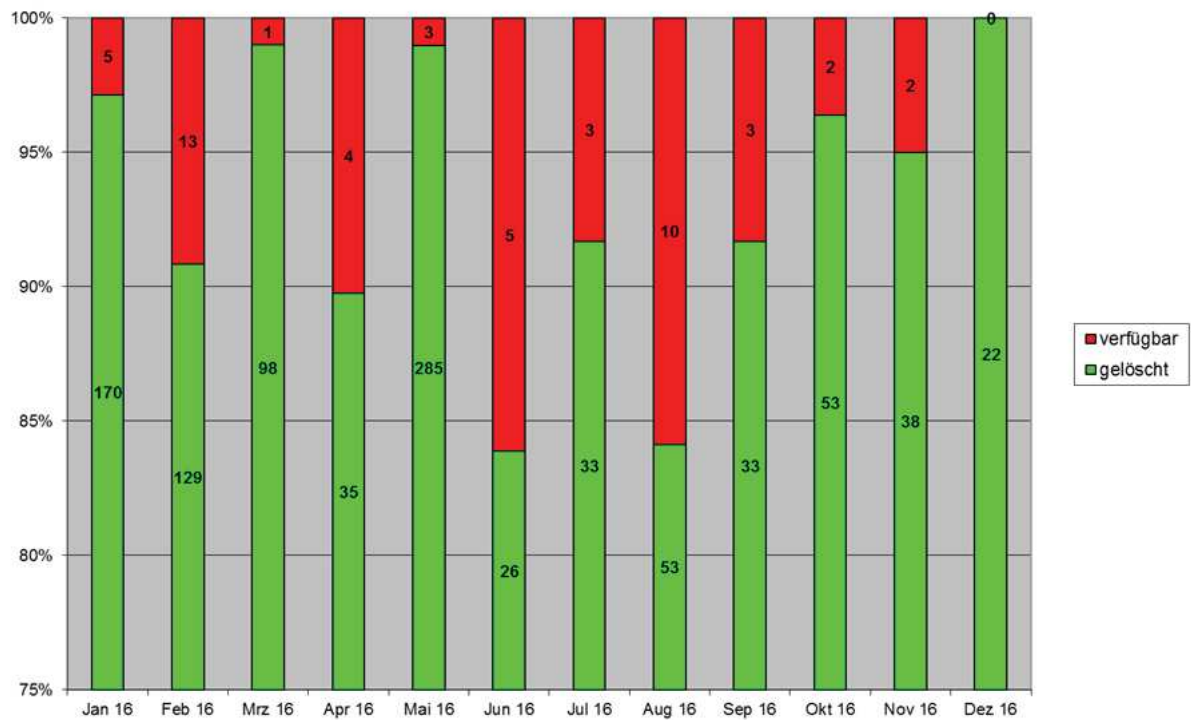


Abbildung 5:

Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren inländischen Inhalten (URL) im Jahr 2016 eine Woche nach Eingang des Hinweises im BKA im Monatsvergleich.

b) Durchschnittliche Bearbeitungszeit für inländische Inhalte (URL)

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für inländische Inhalte (URLs) ab Eingang des Hinweises beim BKA bis zur Löschung durch den Provider betrug im Jahr 2016 ca. **2,93 Tage** (2015: 2,03 Tage). Davon entfallen für die Prüfung, Bewertung und Weiterleitung ca. **0,28 Tage** auf das BKA (2015: 0,33 Tage) und ca. **2,64 Tage** auf die Provider und deren Arbeitsschritte (2015: 1,68 Tage).

Bei den Beschwerdestellen konnte im Jahr 2016 eine geringfügig schnellere Weiterleitung an das BKA festgestellt werden. Im Jahr 2015 betrug die durchschnittliche Bearbeitungszeit inländischer URLs bis zur Weiterleitung an das BKA noch 18,8 Stunden (0,8 Tage). Im Jahr 2016 betrug die Weiterleitungszeit durchschnittlich 13,3 Stunden (**0,56 Tage**).

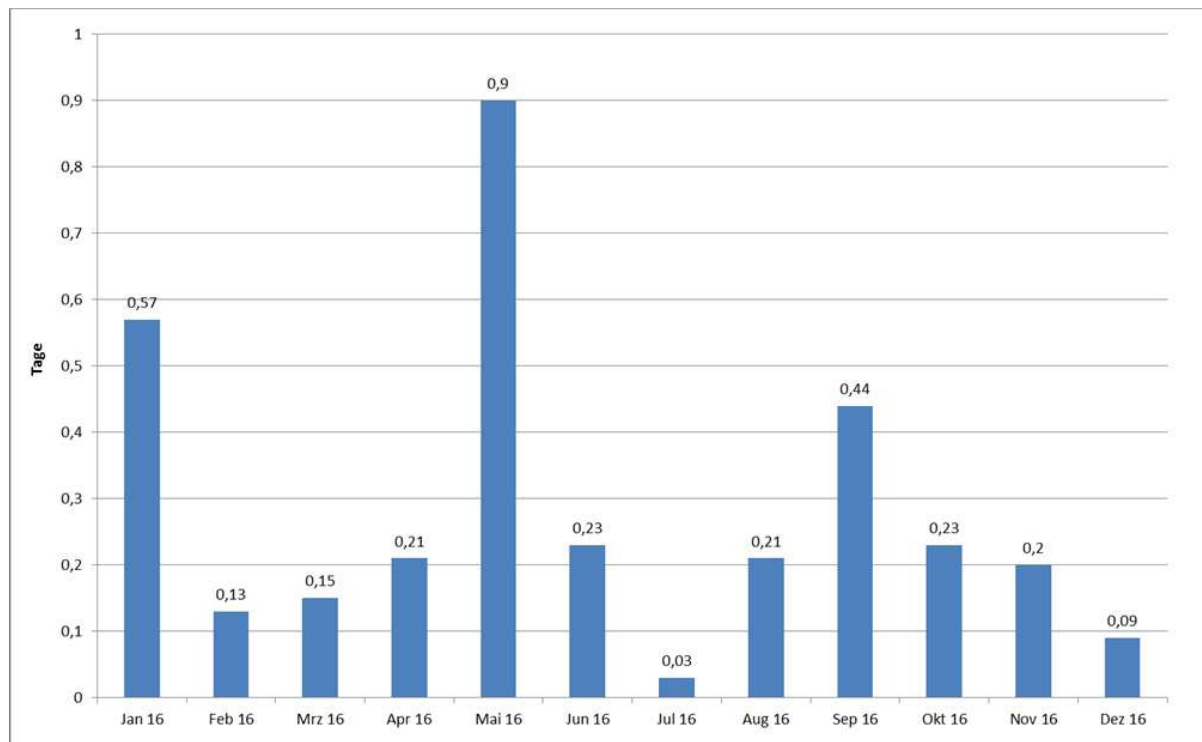


Abbildung 6:

Anteil der seitens des BKA benötigten durchschnittlichen Zeit bis zur Löschung von im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalten

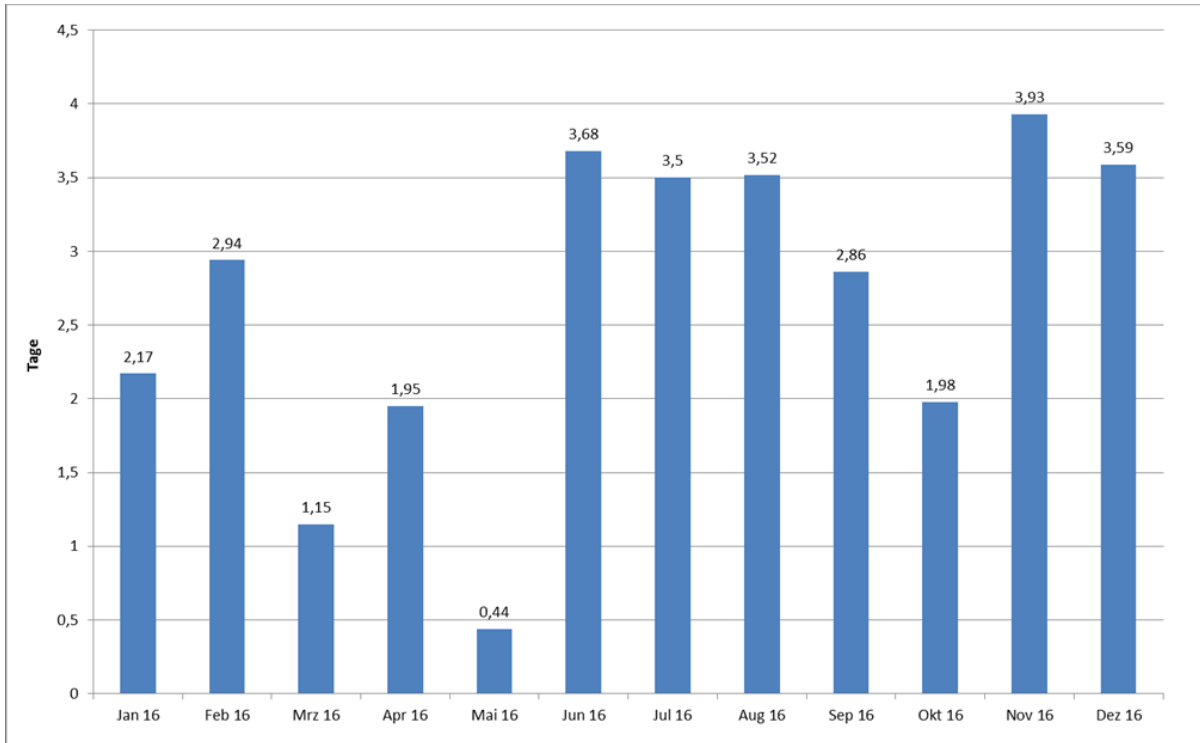


Abbildung 6a:

Anteil der seitens der Provider benötigten durchschnittlichen Zeit bis zur Löschung von im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalten

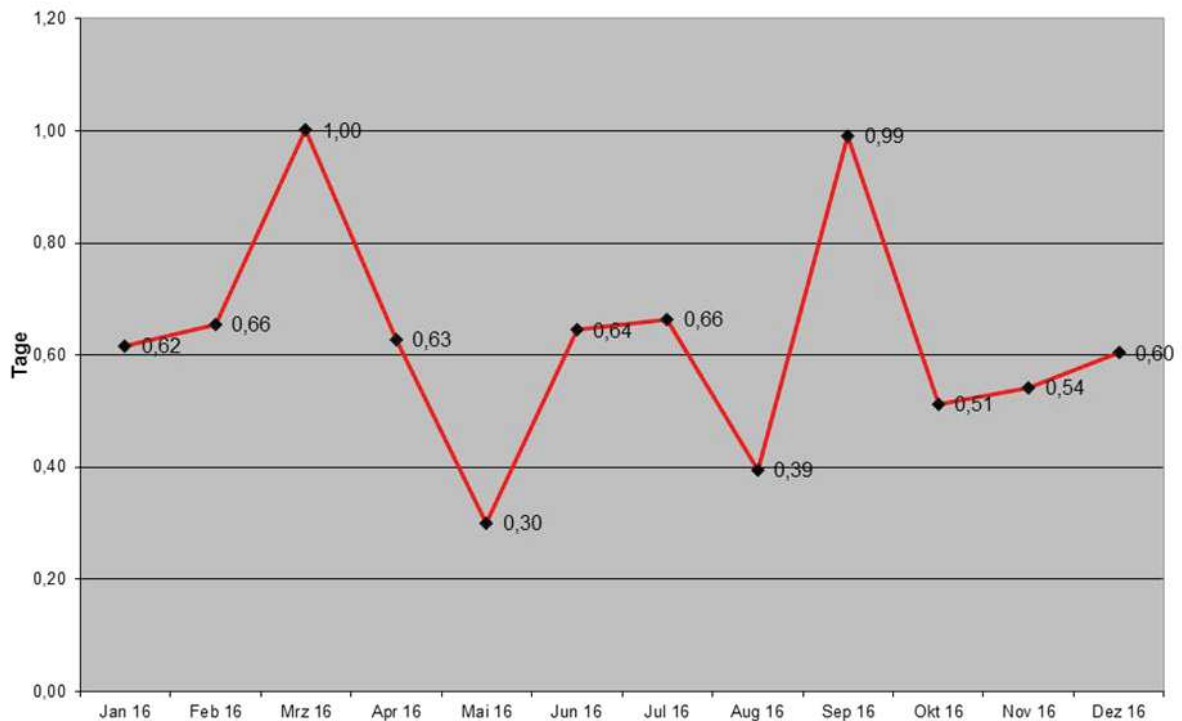


Abbildung 7:

Durchschnittliche Bearbeitungszeit der Beschwerdestellen von im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalten, ab Eingang bei den Beschwerdestellen bis zur Weiterleitung an das BKA im Jahrestrend

3. Verfügbarkeitszeitraum ausländischer Inhalte (URL)

Die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte benötigt aufgrund des komplexeren Verfahrensablaufs und der größeren Anzahl beteiligter Stellen mehr Zeit als die Löschung der im Inland gehosteten Inhalte. Hier waren **62 Prozent (1037 URLs)** (2015: 55 Prozent – 986 URLs) aller Inhalte nach einer Woche gelöscht. Nach vier Wochen lag der Anteil gelöschter Inhalte bei **92 Prozent (1.523 URLs)** (2015: 81 Prozent – 1.455 URLs).

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Löschquote nach einer und nach vier Wochen somit deutlich positiver zu bewerten.

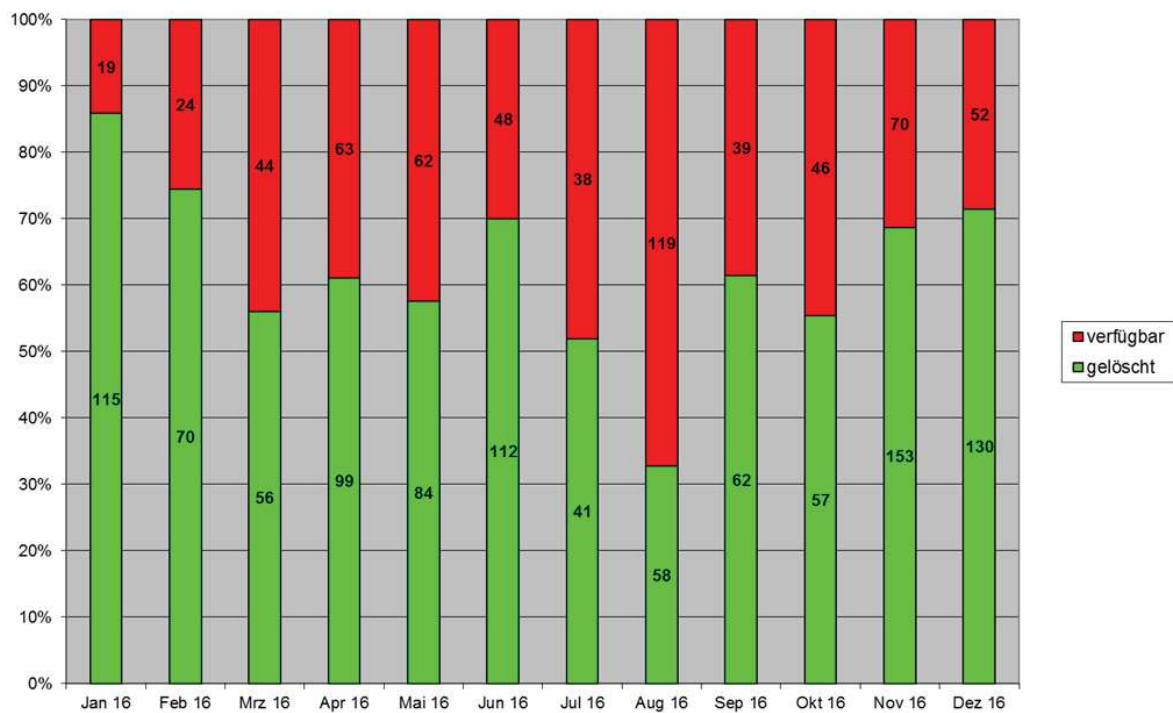


Abbildung 8:

Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren ausländischen Inhalten (URLs) im Jahr 2016 eine Woche nach Eingang des Hinweises im Monatsvergleich.

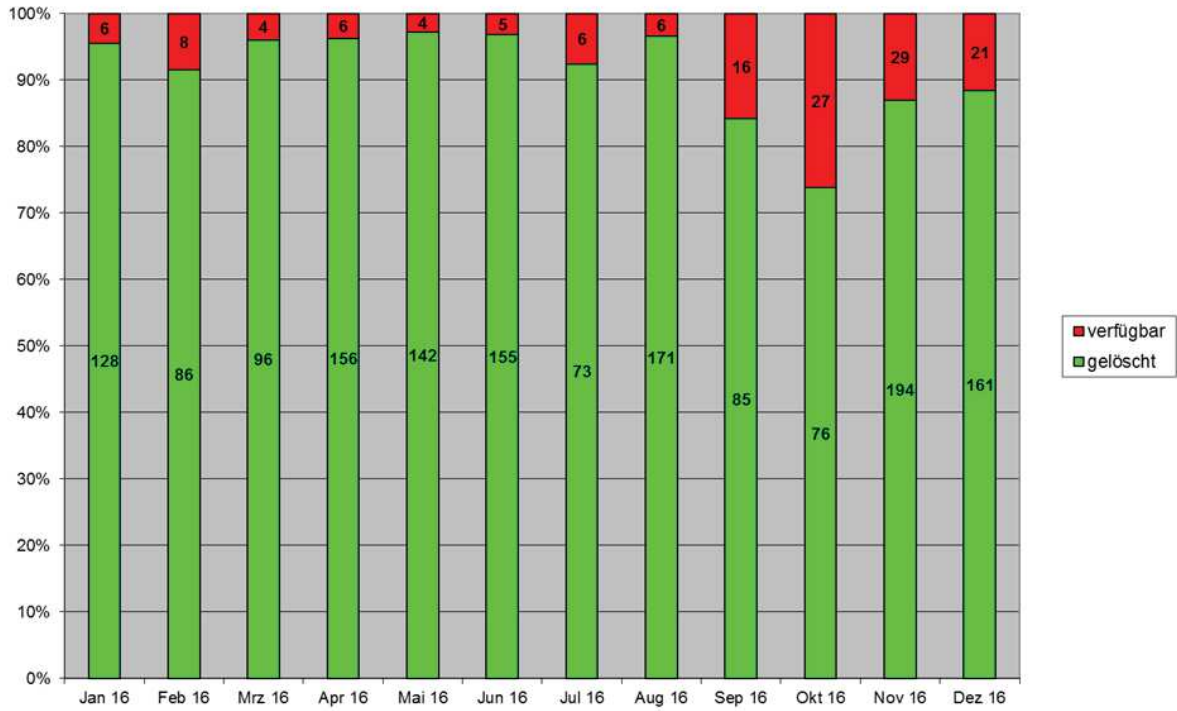


Abbildung 9:

Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren ausländischen Inhalten im Jahr 2016 vier Wochen nach Eingang des Hinweises im Monatsvergleich.

4. Kategorien der gemeldeten und bearbeiteten Inhalte (URL)

Im WWW ist eine Reihe von Funktionalitäten nutzbar, mittels derer Inhalte bzw. Dateien zur Verfügung gestellt werden. Die eingehenden Meldungen zu kinderpornografischen Inhalten enthalten jeweils URLs, durch die die Inhalte erreicht werden können. Die gemeldeten URLs lassen sich dabei wie folgt kategorisieren:

- Download: Ein Internetinhalt, auf dessen URL lediglich ein Dateiname sichtbar ist. Die betreffende Datei muss zur Betrachtung zunächst gespeichert werden.
- Forum: Ein Portal, auf dem man Beiträge, Bilder oder Links einstellen kann.
- Image: Ein Bild mit kinderpornografischem Inhalt (auch: Einzelbild).
- Linkliste: Links, die zu URLs mit kinderpornografischen Bildern oder Videos weiterleiten.
- Profil: Ein Profil in einem sozialen Netzwerk.
- Video: Ein Video mit kinderpornografischem Inhalt.
- Website: Internetangebot, welches unterhalb der genannten URL noch eine Vielzahl an Unterinhalten bereitstellt (z. B. www.bundestag.de).
- Webpage: Internetangebot, welches einen konkreten Unterinhalt einer Website darstellt (z. B. www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a23/index.jsp).
- Weiterleiter: Ein Angebot, das auf rechtswidrige Angebote auf anderen Domains weiterleitet.

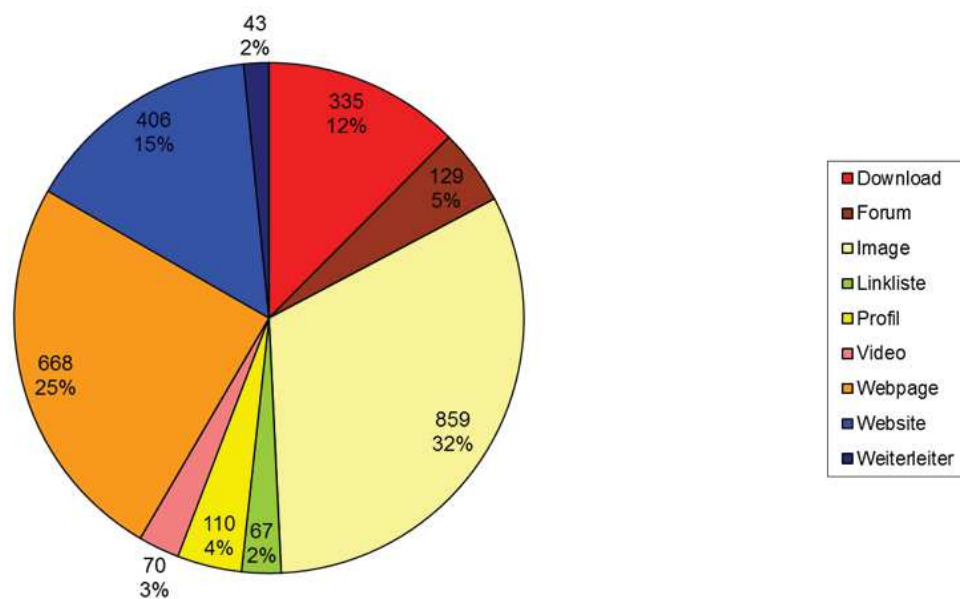


Abbildung 10:

Anteil der Funktionalitäten des WWW, über die kinderpornografische Inhalte zur Verfügung gestellt werden, bezogen auf die bearbeiteten und erfassten Hinweise.

5. Hinweisquellen

a) Hinweisquellen des BKA

Im Jahr 2016 erhielt das BKA **92 Prozent** aller Informationen zu kinderpornografischen URLs von den deutschen Beschwerdestellen. Die wichtige Brückenfunktion der Beschwerdestellen zwischen der Bevölkerung und der Polizei hat sich auch im aktuellen Betrachtungsjahr erneut bewährt. So erhielt das BKA im Jahr 2016 lediglich **1 Prozent** aller Beschwerden direkt von Privatpersonen bzw. aus der Öffentlichkeit (2015: 2 Prozent).

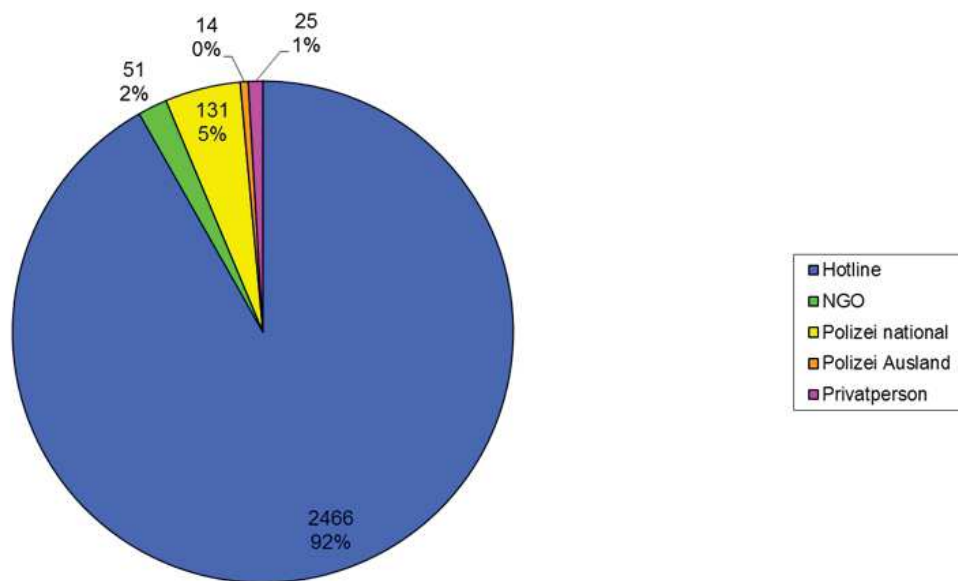


Abbildung 11:

Quellen, aus denen Informationen zu kinderpornografischen Inhalten an das BKA stammten.

b) Hinweisquellen der Beschwerdestellen

Die Beschwerdestellen erhalten die größtenteils anonymen Hinweise zu kinderpornografischen URLs überwiegend aus der Öffentlichkeit (Kategorie „Andere“). Das BKA übermittelt zudem ausländische Fälle an jugendschutz.net, damit sie von dort an INHOPE-Partner und Diensteanbieter im Ausland weitergeleitet werden.

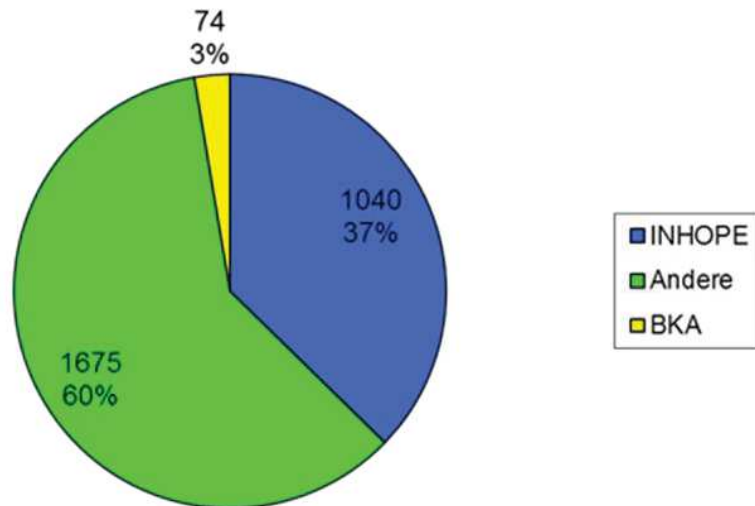


Abbildung 12:

Quellen, aus denen Hinweise auf kinderpornografische Inhalte an die drei Beschwerdestellen stammten.

6. Verteilung der ausländischen URL nach Staaten

Aus der nachfolgenden Übersicht geht hervor, in welche Staaten wie viele Hinweise über das INHOPE-Netzwerk weitergeleitet wurden. Hierbei sind nur diejenigen Staaten abgebildet, bei denen der Anteil an der Gesamtanzahl bei über einem Prozentpunkt lag.

| Staat | URL-Anzahl | Anteil an der Gesamtanzahl (in Prozent) |
|----------------|------------|-----------------------------------------|
| USA | 906 | 33,7 (32,0) |
| Niederlande | 223 | 8,3 (7,8) |
| Russland | 213 | 7,9 (7,6) |
| Frankreich | 48 | 1,8 (1,0) |
| Kanada | 39 | 1,5 (1,8) |
| Großbritannien | 32 | 1,2 (1,1) |
| Japan | 29 | 1,1 (1,9) |

(Anmerkung: die in Klammern vermerkten Zahlen stellen den Anteil an der Gesamtanzahl im Jahr 2015 dar.)

Die Angaben zu den Hosting-Staaten sind unter Berücksichtigung der im jeweiligen Staat vorhandenen technischen Infrastruktur zu betrachten und sind nicht zwingend als Indikator für eine mögliche Inaktivität dieser Staaten bei der Bekämpfung kinderpornografischer Angebote zu sehen.

7. Bewertung

a) Gesamtanzahl der bearbeiteten und ins Ausland weitergeleiteten URL

Im Jahr 2016 ist die Gesamtanzahl der bearbeiteten und ins Ausland weitergeleiteten Hinweise auf kinderpornografische URLs rückläufig. Waren es im Jahr 2015 noch insgesamt 1.791 Hinweise auf im Ausland gehostete kinderpornografische URLs, so wurde 2016 eine geringfügig kleinere Anzahl an Hinweisen (**1.661**) ins Ausland weitergeleitet.

Analog zu den im Ausland gehosteten kinderpornografischen URLs ist im Vergleich zum Vorjahr auch ein Rückgang im Inland festzustellen. Während der Anteil inländischer URLs im Jahr 2015 noch bei 41 Prozent (1.227 URLs) lag, waren im Jahr 2016 nur **38 Prozent** (1.026 URLs) im Inland gehostet. Inwieweit es sich bei der Entwicklung der Fallzahlen nur um statistische Schwankungen oder aber um eine tatsächliche Reduzierung handelt, kann aktuell noch nicht bewertet werden.

b) Quelle des Ersthinweises

Wie sich aus der vergleichenden Betrachtung zu den Hinweisquellen (Abbildungen 11 und 12) ergibt, stammen **92 Prozent - 2.466 URLs** (2015: 91 Prozent - 2.758 URLs) der durch die Kooperationspartner im Jahr 2016 weitergeleiteten Hinweise von den Beschwerdestellen. Wiederum **60 Prozent - 1.675 URLs** (2015: 63 Prozent - 1.982 URLs) - der bei den Beschwerdestellen im Vergleichszeitraum erfassten Hinweise auf kinderpornografische Inhalte stammen von „Anderen“. Unter diese Kategorie werden hauptsächlich Privatpersonen erfasst. Dies weist darauf hin, dass die Arbeit der Beschwerdestellen inzwischen eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz hat.

Wegen der wachsenden Bedeutung der über die Beschwerdestellen eingehenden Meldungen sind daher auch in Zukunft hinreichende personelle und sächliche Ressourcen auf Seiten der Beschwerdestellen erforderlich, damit die Hinweisbearbeitung zügig erfolgen kann.

c) Ursachen für längere Verfügbarkeitszeiten

Lange Verfügbarkeitszeiten und erfolglose Löschbemühungen haben unterschiedliche Gründe, beispielsweise andere Rechtslagen, laufende polizeiliche Ermittlungen oder Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme zu den Providern. Zudem bestehen häufig technische Herausforderungen, beispielsweise bei der Sichtung von Angeboten oder der Ermittlung von verantwortlichen Personen.

Bei unterschiedlichen Rechtslagen in Deutschland und den Hosting-Staaten führen Weiterleitungen an Ermittlungsbehörden und Partner-Beschwerdestellen im Ausland häufig nicht zum Erfolg. Dennoch konnte oftmals über die direkte Kontaktaufnahme mit Diensteanbietern wie Hostern, Plattformbetreibern, IP-Block-Inhabern oder Registraren eine Löschung erzielt werden.

Virtuelle kinderpornografische Darstellungen und Texte sind in Deutschland beispielsweise strafrechtlich relevant. Neben realitätsnahen Zeichnungen zählen hierzu auch abgewandelte Darstellungen von Comic-Formaten, Mangas und Hentais, wenn kindliche Figuren abgebildet sind. In vielen Ländern sind virtuelle Darstellungen jedoch entweder gar nicht vom Gesetz erfasst oder die Regelungen beschränken sich ausschließlich auf realitätsnahe Fälle.

Darstellungen, die Kinder ganz oder teilweise unbekleidet in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen oder die unbekleideten Genitalien bzw. das unbekleidete Gesäß sexuell aufreizend wiedergeben, sind in Deutschland strafrechtlich relevant. Auch hier weicht die Rechtslage in einigen anderen Staaten von der deutschen ab. Teilweise sind derartige Darstellungen strafrechtlich überhaupt nicht erfasst, teilweise erst ab einem gewissen Grad (z. B. wenn bei einer unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltung der Genitalbereich fokussiert dargestellt wird).

Auch das Zugänglichmachen kinderpornografischer Inhalte mittels Verlinkungen ist nicht einheitlich geregelt. Während in Deutschland Links auf einem Webangebot, die zu kinderpornografischen Inhalten auf einem anderen Angebot führen, strafrechtlich relevant sind, ist dies in anderen Staaten gesetzlich nicht immer erfasst.

Eine technische Herausforderung stellt die Sichtung von Webangeboten dar, wenn diese nur über einen bestimmten „Referrer“ abrufbar sind. Als „Referrer“ wird in diesem Zusammenhang die Internetadresse der Webseite bezeichnet, von der ein User durch Anklicken eines Links auf ein bestimmtes Webangebot weitergeleitet wird. Der Inhalt der Seite, die der User über den „Referrer“ erreicht, unterscheidet sich vom Inhalt der gleichen Seite, wenn diese direkt über den Browser aufgerufen wird. Für die Überprüfung gemeldeter Hinweise bedeutet dies, dass die Simulation eines bestimmten digitalen Pfades vorgenommen werden muss. Die Prüfung solcher Fälle nahm daher längere Zeit in Anspruch und erhöhte den Kommunikationsaufwand von Ermittlungsbehörden, Beschwerdestellen und Diensteanbietern.

Sonstige technische Besonderheiten:

- Die Verwendung von Fast-Flux-Technology⁵ und Content Delivery Networks⁶ können einen zusätzlichen Aufwand bei der Ermittlung verantwortlicher Ansprechpartner verursachen.
- Durch die Nutzung von Fast-Flux-Netzwerken werden die Standorte von Webservern verschleiert. So wurden beispielsweise für eine häufig genutzte Downloadplattform Serverstandorte in unterschiedlichen Ländern und auch unterschiedliche IP-Adressen ermittelt.
- Wenn für die Verbreitung kinderpornografischer Darstellungen Content Delivery Networks genutzt werden, weisen die Daten einer Whois-Abfrage nicht den Host, sondern Name und IP-Adresse des Content Delivery Networks aus. Um derartige Inhalte zu lokalisieren, war teilweise ein erhöhter Abstimmungsbedarf erforderlich.

IV. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet

Eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet erfordert neben den Löschbemühungen auch eine verstärkte präventive Tätigkeit.

1. „Netzwerk gegen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern – Keine Grauzonen im Internet“

Zum Schutz von Minderjährigen im Netz hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 2014 das Netzwerk „Keine Grauzonen im Internet“ initiiert, um alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen und die internationale Ächtung von Darstellungen der Grauzone zu forcieren. Zu der Grauzone zählen dabei Darstellungen von Minderjährigen, die nicht in jedem Staat die Grenze zum strafrechtlich relevanten Bereich überschreiten, jedoch zu sexuellen Zwecken verbreitet werden. Hierunter fallen auch Darstellungen, die in Deutschland seit der Gesetzesänderung im Januar 2015 nach § 184b Abs. 1 Nr. 1 lit. b) und c) StGB (Kinderpornografie) und § 184c Abs. 1 Nr. 1 lit. b) StGB (Jugendpornografie) bereits strafrechtlich erfasst sind, sowie solche, die aus jugendmedienschutzrechtlichen Gründen als unzulässig gelten. Im Netzwerk unterstützen sich die Beschwerdestellen (FSM e.V., jugendschutz.net), Unternehmen der Internetwirtschaft (Google) und das Netzwerk „Kein Täter werden“ gegenseitig.

⁵ Fast Flux ist eine unter anderem auch von Botnetzen genutzte DNS-Technik, mit welcher der Standort von Webservern verschleiert werden kann.

⁶ Content Delivery Network (CDN) ist ein Netz regional verteilter und über das Internet verbundener Server, mit dem Inhalte – insbesondere große Mediendateien – schnell und stabil ausgeliefert werden.

Ein Kompetenzzentrum bei jugendschutz.net generiert systematisch Wissen, entwickelt Gegenstrategien und unterstützt Unternehmen bei der Bekämpfung solcher Darstellungen. Arbeitsschwerpunkt des Kompetenzzentrums war im Jahr 2016 die Entwicklung eines Kriterienrasters für Alltagsdarstellungen in einem sexualisierten Kontext. Das Raster soll die Einordnung von Alltagsdarstellungen erleichtern und die Beurteilung einer möglichen Sexualisierung unterstützen. Das Kriterienraster zur Einstufung von Posendarstellungen sowie das Raster zu Alltagsdarstellungen im sexualisierenden Kontext werden in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

Die deutschen Beschwerdestellen eco e.V., FSM e.V. und jugendschutz.net nahmen Hinweise zu Darstellungen der Grauzone entgegen, leiteten straf- und jugendmedienschutzrechtlich relevante Inhalte an Ermittlungsbehörden sowie Partnerhotlines im Ausland weiter und nahmen Kontakt zu Diensteanbietern auf, um eine Löschung zu erwirken. Diese Tätigkeiten wurden statistisch erfasst und die Ergebnisse dem Kompetenzzentrum zur Verfügung gestellt.

Der Netzwerkpartner Google implementierte eine aktualisierte Keywordliste. Die Suchbegriffe und Textphrasen mit hoher Affinität zum Thema „Sexuelle Ausbeutung von Kindern“ werden zur Schaltung eines Hinweises genutzt, der die User auf Meldemöglichkeiten sowie das therapeutische Angebot des Präventionsnetzwerkes "Kein Täter werden" verweist.

Nationale und internationale Akteure aus den Bereichen Politik, Kinderschutz, Strafverfolgung, Wirtschaft und Wissenschaft trafen sich Ende des Jahres zu einer Fachveranstaltung zur internationalen Ächtung und Bekämpfung von Grauzonen der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Netz. Dabei konnten Erkenntnisse vertieft und Bekämpfungsstrategien konkretisiert werden. In diesem Rahmen entstand, unter Beteiligung aller Netzwerkpartner, eine Broschüre, die sich der Bekämpfung von Grauzonen der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet widmet und das Thema aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet.⁷

2. Förderung der Hotline-Arbeit durch EU-Kommission und BMFSFJ

Die EU-Kommission fördert im Rahmen des Programms „Connecting Europe Facility“ unter anderem sogenannte Safer Internet Center. Als Teil des deutschen Safer Internet Centers profitieren auch die Meldestellen von eco e.V., FSM e.V. und jugendschutz.net von dieser Förderung.

⁷ Die Broschüre des Netzwerkes ist unter <http://www.jugendschutz.net> zu finden

Die Arbeit der Meldestellen zur Bekämpfung von Darstellungen der sexuellen Ausbeutung von Kindern wird zudem vom BMFSFJ finanziell unterstützt. Sie übernehmen die Funktion eines Vorfilters, beurteilen die Darstellungen und leiten strafrechtlich relevante Inhalte an Ermittlungsbehörden, INHOPE-Partner und Diensteanbieter weiter.